

Satzung der Aquarien-Freunde Filder e.V.

1. Name und Sitz

Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen „ Aquarien-Freunde-Filder e. V. “
Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen, Ortsteil Stetten. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck des Vereins

Der Verein ist bestrebt, die Aquarienkunde zu fördern und Liebe und Verständnis zur Tier- und Pflanzenwelt zu wecken. Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen und konfessionellen, sondern ausschließlich volksbildende, gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke und Ziele.

4. Mittel zum Zweck

Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch regelmäßige Versammlungen, verbunden mit Vorträgen, gegenseitigem Austausch von Erfahrungen, Tausch und Kauf von Tieren, Pflanzen und Hilfsmitteln, Veröffentlichung von Aufsätzen aus dem Gebiet der Aquarienkunde, Unterhaltung einer Fachbibliothek, Schaffung und Unterhaltung einer ausschließlich den Zwecken des Vereins dienenden Freianlage mit entsprechenden Einrichtungen zur Futterbeschaffung, Fischeausstellungen und Pflanzenkulturen, gemeinsame Wanderungen zur Beobachtung der Tier- und Pflanzenwelt.

5. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied beim Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde.

6. Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über dasselbe beschließt der Ausschuss. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen ausgeschlossen. Mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages gelten die Satzungen als anerkannt und der Neuaufgenommene tritt in seine Rechte als Mitglied ein. Er erhält dann seinen Mitglieder-Ausweis und die Vereinssatzungen. Die Mitgliedskarte gilt als Ausweis bei allen Vereinsangelegenheiten.

2. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Ausschusses vom 1. Vorsitzenden ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

3. In die Jugendgruppe werden Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren aufgenommen. Der Aufnahmeantrag muss durch einen Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein.

7. Ehrungen

Die bronzene Ehrennadel wird für besondere Leistungen oder 10-jährige Mitgliedschaft verliehen.

Die silberne Ehrennadel wird an Inhaber der bronzenen Ehrennadel auf Grund besonderer Leistungen oder nach 15-jähriger Mitgliedschaft verliehen.

Die goldene Ehrennadel wird an Inhaber der silbernen Ehrennadel auf Grund besonderer Leistungen oder nach 20-jähriger Mitgliedschaft verliehen.

Die Ehrung erfolgt nach Beschluss des Ausschusses, in der ordentlichen Hauptversammlung.

8. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.

2. Durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung erfolgen muss. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei Mitgliedern, die mit einem Amt betraut waren, erlöscht beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Hauptausschuss, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung eines Beitrages in Verzug ist.

4. Bei unehrenhaftem Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen oder gar Ansprüche geltend machen.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Hierüber entscheidet durch Abstimmung der Ausschuss.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen (Anlagenordnung beachten).

2. Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist angehalten, an den Aufgaben des Vereins je nach Fähigkeit und Kraft und der ihm zur Verfügung stehenden Zeit mitzuarbeiten, sei es durch abhalten von Vorträgen und Führungen, durch praktische Mitarbeit in der Vereinsanlage oder durch sonstige Unterstützung des Vereins.

10. Beiträge

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder und Jugendliche werden von der Hauptversammlung für das laufende Jahr festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten (am Clubabend in bar).

Beim Beitritt im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Schüler und Lehrlinge bleiben beitragsmässig der Jugendgruppe angegliedert

11. Der Vorstand

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und dem Ausschuss.

2. Die zwei Vorsitzenden werden von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

3. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden auf die Dauer eines Geschäftsjahres berufen.

Die Berufung bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung. Wird im Laufe eines Jahres ein Amt frei, so ist in einer der nächsten Versammlungen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ausschussmitglieder müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr lang ordentliches Mitglied gewesen sein.

4. Der Ausschuss umfasst:

a) den Schriftführer

b) den Kassenwart

c) den Fischwart (Gerätewart)

d) den Jugendwart

e) 1-3 Beisitzer

5. Als Kassenrevisoren werden durch die Versammlung von Fall zu Fall 2 Mitglieder berufen, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen.

6. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder.

12. Die Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder leiten den Verein nach Maßgabe der Satzungen und des Vereinszweckes. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen. Er hat über alle wesentlichen Vorgänge den Ausschuss zu unterrichten.

Der Kassierer ist verantwortlich für die Finanzen und für die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich einen Abschluss der Hauptversammlung vorzulegen. Der Kassierer stellt zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Schriftführer hat über sämtliche Sitzungen ein Protokoll zu führen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden unterschrieben.

Der Ausschuss ist das ausführende Organ in der Geschäftsführung des Vereins, er bearbeitet in gemeinsamer Sitzung alle laufenden Angelegenheiten und alle Anträge des Vorstands, der Sachbearbeiter oder einzelner Mitglieder.

Sachbearbeiter haben die ihnen übertragenen Arbeiten laufend und pünktlich auszuführen, über ihre Arbeiten im Ausschuss Bericht zu geben, Anträge zu stellen und jederzeit das Interesse des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie sind für ihre Arbeiten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

13. Die Monatsversammlung

1. Die ordentlichen Monatsversammlungen finden einmal im Monat im Vereinslokal statt und dienen in erster Linie den genannten Zwecken.

2. Sie beschließen über alle Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht dem Ausschuss bzw. der Hauptversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Veranstaltungen
- b) Wesentliche Änderungen und Erweiterungen in der Vereinsanlage
- 3. Die Monatsversammlung ist nur bei der Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.

14. Die Hauptversammlung

- 1. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich bis Ende Februar abzuhalten.
- 2. Sämtliche Mitglieder sind hierzu 14 Tage vorher schriftlich einzuladen unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Die Hauptversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen im Falle Punkt 18.
- 4. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Sachbearbeiter und der Kassenrevisoren.
 - b) Bestimmung eines Wahlleiters und zweier Beisitzer zur Durchführung des Entlastungs- und Wahlverfahrens.
 - c) Neuwahlen des Vorstandes und Bestätigung des Ausschusses.
 - d) Bestätigung des Haushaltsplans und der Beiträge für das laufende Jahr.
 - e) Behandlung besonderer Anträge.
 - f) Verschiedenes.
- 5. Besondere Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 6. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag mit Begründung einreichen. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb 4 Wochen zu erfolgen.

15. Abstimmung und Wahlen

- 1. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit in den Satzungen keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter.
- 2. die Wahlen erfolgen bei zwei oder mehr Vorschlägen geheim durch Stimmzettel.

16. Allgemeines

Es ist den Mitgliedern nicht erlaubt, sich zwecks Geschäftsanpreisung als Mitglied des Vereins zu bezeichnen.

17. Änderung der Satzung

- 1. Abänderungen oder Zusätze zu gegenwärtiger Satzung können nur in einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Eine Änderung des Punktes 3 ist ausgeschlossen.

18. Auflösung des Vereins

- 1. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder kann der Verein durch eine Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn nicht mehr als 5 Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit sind.
- 2. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Es darf nur für Zwecke wie unter Punkt 3 verwendet werden.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17.3.1983 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt am 17.3.1983 in Kraft.